

30. August 2022

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) Hinweise zur Prävention**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die aktuelle Infektionsgefährdung für die Bevölkerung in Deutschland nach wie vor als hoch ein. Insbesondere in Bereichen mit häufigen und/oder intensiven Personenkontakten werden vermehrt arbeitsplatzbezogene Coronainfektionen beschrieben. Hier seien beispielhaft Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und –dienste, Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Gebäudereinigungsunternehmen und Sicherheitsunternehmen genannt. Dies spiegelt sich entsprechend in Meldungen zur Anerkennung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall wider.

Mit diesem Faktenblatt sollen den Arbeitgebern insbesondere solcher Branchen geeignete Schutzmaßnahmen und Hinweise aufgezeigt werden. Bei deren konsequenter Berücksichtigung kann die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor Corona-Infektionen bestmöglich gewährleistet werden.

Grundsätzliche Erfordernisse

Maßgeblich für den Schutz der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers (§ 5 ArbSchG). Auf deren Grundlage hat er alle erforderlichen Basisschutzmaßnahmen und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Diese sollten in einem betrieblichen Hygienekonzept festgelegt und den Beschäftigten bekannt gemacht werden. Der Betriebsarzt und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) zu unterstützen (§§ 3, 6 ASiG).

Bewährt hat sich die Umsetzung der AHA+L+A-Regel

- Mindestabstand von 1,50 Metern
- Geeignete Abtrennungen bei Unterschreitung des Mindestabstands
- Handhygiene sowie Hust- und Niesetikette
- Bereitstellung und Benutzung geeigneter Atemschutzmasken
- Lüften – geschlossene Innenräume regelmäßig lüften
- Corona-Warn-App verwenden

Bedeutsam ist außerdem die Aufklärung der Beschäftigten über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit einer Impfung dagegen. Wenn möglich, sollte die Schutzimpfung den Beschäftigten während der Arbeitszeit angeboten werden, da auch die Betriebe davon profitieren.

„TOP-Prinzip“ beachten

Das heißt, die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist einzuhalten.

Weiterführende Hinweise

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt auf seiner Internetseite [Empfehlungen zum Betrieblichen Infektionsschutz](#) zur Verfügung.
- Auf den Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG werden alle wichtigen Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht bietet [branchenspezifische Konkretisierungen](#) an.
- Hilfestellung geben auch die [BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2](#)

Zusammenarbeit von Arbeitgebern

Im § 3 des ArbSchG werden die Grundpflichten des Arbeitgebers dargelegt. Darüber hinaus regelt der § 8 ArbSchG die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber. Ziel der Zusammenarbeit ist es, den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der jeweiligen Beschäftigten der Arbeitgeber zu gewährleisten bzw. die Fremdfirmenbeschäftigte vor den Gefahren des ihnen unbekannten Arbeitsplatzes im fremden Betrieb zu schützen.

Dabei soll die Pflicht der Zusammenarbeit sicherstellen, dass alle zur Bewertung der gegenseitigen Gefahren notwendigen Informationen vor Beginn der Tätigkeit von jedem beteiligten Arbeitgeber für jeweils seine Beschäftigten vorliegen.

Der Absatz 2 des § 8 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber, der Fremdfirmen beauftragt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass die Gefahren der Zusammenarbeit berücksichtigt werden und die Beschäftigten der Fremdfirmen angemessene Anweisungen von ihrem Arbeitgeber erhalten.

Zusammenfassend wird keine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung verlangt, sondern eine wechselseitige Zusammenarbeit in Abhängigkeit zu den Gefahren, die sich ergeben können.

Darüber hinaus sind die Unfallversicherungsvorschriften der jeweiligen Träger der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu beachten und anzuwenden, sofern Tätigkeiten durch Fremdfirmen mit Gefahren, wie zum Beispiel Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten oder Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 DGUV-V 1 wird auch für Tätigkeiten ohne besondere Gefahren gefordert, dass der Auftraggeber die Fremdfirmen bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren hat. Für biologische Arbeitsstoffe finden sich spezifischere Anforderungen in der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250.

Beachtung arbeitsschutzrechtlicher und infektionsschutzrechtlicher Anforderungen

Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes, die sich aus den Arbeitsschutzvorschriften ergeben oder auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers von diesem festgelegt wurden, können grundsätzlich durch infektionsschutzrechtliche Regelungen nicht aufgehoben werden.

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen sind grundsätzlich parallel anzuwenden. Sie gelten auch dann, wenn auf Grundlage der Arbeitsschutzvorschriften oder der Gefährdungsbeurteilung keine entsprechende Maßnahme erforderlich wäre.

Beispielhaft sei hier – ohne auf die jeweils aktuell geltende Rechtslage konkret einzugehen – auf die Pflicht zum Tragen von FFP2-Atemschutzmasken verwiesen:

- Fordert beispielsweise die jeweils anzuwendende infektionsschutzrechtliche Vorschrift das Tragen solcher Masken in Gesundheitseinrichtungen, so ist diese Forderung zu erfüllen, auch wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass das z. B. in bestimmten Räumen und/oder bei bestimmten Tätigkeiten nicht erforderlich wäre.
- Andererseits gelten Ausnahmen von der Tragepflicht in infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht, wenn arbeitsschutzrechtliche Vorschriften das Tragen dieser Masken fordern oder der Arbeitgeber auf Grundlage der Ergebnisse seiner Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat, dass solche Masken zu tragen sind. Dies wird auch nicht außer Kraft gesetzt, wenn z. B. gemäß den infektionsschutzrechtlichen Vorschriften bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske getragen werden müsste.

Die Beachtung dieser parallelen Geltung ist zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten von großer Bedeutung. Der Arbeitgeber hat stets beide Rechtsgebiete zu berücksichtigen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für die persönliche Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zu individuellen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gelten die Anforderungen der ArbMedVV.

Neben den bestehenden betriebsärztlichen Aufgaben inklusive Angebotsvorsorge kommt der Wunschvorsorge eine wichtige Rolle zu. Sie ist bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen, es sei denn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin bzw. dem damit beauftragten Arzt die erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu geben. Die Ärztin bzw. der Arzt berücksichtigt in der Arbeitsanamnese alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen.

Tätigkeiten, bei denen das Ansteckungsrisiko allein durch den tätigkeitsbedingten Kontakt zu anderen Beschäftigten oder zu Kunden entsteht, sind keine Tätigkeiten nach BioStoffV.

Sie sind deshalb kein Anlass für Pflicht- oder Angebotsvorsorge nach Anhang Teil 2 ArbMedVV. Eine Wunschvorsorge ist zu ermöglichen.

Ist die BioStoffV anzuwenden, ist bei gezielten Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten nach BioStoffV gilt dies, wenn die Tätigkeit der Schutzstufe 3 zuzuordnen ist. Bei einer Tätigkeit der Schutzstufe 2 ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob trotz der getroffenen Schutzmaßnahmen eine Infektionsgefährdung besteht. Bei Infektionsgefährdung ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Die Vorsorgeanlässe treffen vor allem für Beschäftigte mit Patientenkontakt im Gesundheitsdienst und in Pflegeeinrichtungen zu.

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (zum Beispiel von FFP2-Atemschutzmasken) erforderlich (Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV; AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“) ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden.

Mobiles Arbeiten wird zur Kontaktreduzierung veranlasst. Es findet häufig unter erschwerten Bedingungen statt (zum Beispiel reduzierte soziale Kontakte, gleichzeitige familiäre Aufgaben etc.). Psychosoziale Belastungen durch Arbeiten im Homeoffice können eine tätigkeitsbedingte Gesundheitsgefahr darstellen und deshalb Anlass für Wunschvorsorge sein.

Arbeitsschutzrelevante Informationen zum Arbeiten im Homeoffice können in einem Faktenblatt der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung hier:

https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Faktenblatt_Coronavirus_Homeoffice_Stand_07.06.2022.pdf nachgelesen werden.

Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ermöglicht die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Betriebsärztinnen und Betriebsärzten eine entsprechend systematische Beratung:

[BMAS - Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten](#)

Mutterschutz

Bei der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau sind die möglichen Gefährdungen durch das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 einzubeziehen.

Informationen zur Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie unter [Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer - Coronavirus in Sachsen - sachsen.de](#).

Weiterführende Informationen

- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(BMAS\) – Betrieblicher Infektionsschutz](#)
- [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)
- [BAuA - Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2 - Informationen und FAQ](#)
- [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung \(DGUV\): branchenspezifische Konkretisierungen](#)
- [DGUV: FAQ zum Coronavirus](#)
- [DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“](#)

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Dieses Faktenblatt entspricht dem aktuellen Stand. Aufgrund der dynamischen Situation werden Auflagen angepasst. Die aktuellen Informationen sind auf dem zentralen [Informationsportal der sächsischen Staatsregierung](#) zusammengestellt.